

Checkliste Mindestanforderungen Ferkelerzeugung und Ferkelaufzucht

Angaben zum Audit						
Betrieb / auditierter Standort						
Betriebsregistriernummer						
Aktuelle Anzahl Ferkelaufzuchtplätze						
Aktuelle Anzahl Sauenplätze						
Zertifizierungsstelle						
Name Auditor						
Name Auskunftsperson						
Markenlizenznehmer						
Auftraggeber des Audits						
Auditart	Erstaudit:		Folgeaudit:		Nachaudit:	
Auditdatum (TT.MM.JJJJ)						
Auditzeit	Beginn:		Ende:		Dauer:	
Anzahl festgestellter Abweichungen						
Begründung für verkürzte Auditdauer						

Das Audit konnte nicht durchgeführt werden

- Kein Ansprechpartner vor Ort
- Zugang wurde verweigert

Hermit bestätige ich die Angaben zum Betrieb und zu Durchführung des Audits. Eine Kopie des Auditberichtes (mindestens dieses Deckblattes) und des Maßnahmenplans habe ich erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift Betriebsverantwortlicher

Unterschrift Auditor

Checkliste Mindestanforderungen Ferkelerzeugung und Ferkelaufzucht

Betrieb:

Maßnahmenplan						
Lfd. Nr.	Checklisten Punkt	Beschreibung der Abweichung	Bewertung <small>(Abw., sAbw., K.O.)</small>	Vereinbarte Korrekturmaßnahme	Behebungsfrist	OK?*
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						

*von der Zertifizierungsstelle auszufüllen

Hiermit bestätige ich, dass die oben aufgeführten Korrekturmaßnahmen zwischen mir und dem Auditor vereinbart wurden. Die Zertifizierungsstelle ist spätestens mit Ablauf der im Maßnahmenplan festgelegten Frist über die Umsetzung einer Korrekturmaßnahme zu informieren.

Ort, Datum

Unterschrift Betriebsverantwortlicher

Unterschrift Auditor



Checkliste Mindestanforderungen Ferkelerzeugung und Ferkelaufzucht

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n.a.	
1. Dokumentenüberprüfung									
1.1	RL Zert 2020 3.2	Erkennt der Systemteilnehmer die Nutzungsbedingungen und Vorgaben der Zertifizierungsstelle und des Labelgebers an?	Nachweis über einen gültigen Vertrag mit der Zertifizierungsgesellschaft mit mindestens den Inhalten der ISO/EN 17065:2012 4.1.2. und die Einwilligungserklärung zur Dateneinsicht durch den Deutschen Tierschutzbund.						
1.2	Zert.progr. Teil I - 9.6.1	Ist die Betriebsbeschreibung vollständig und aktuell?	Abgleich der Betriebsbeschreibung, ggf. Korrektur bei betrieblichen Veränderungen						
1.3	RL Zert 2020 6.4.2	Wurden alle Korrekturmaßnahmen aus vergangenen Audits umgesetzt und damit die Abweichungen abgestellt?	Prüfung der vorangegangenen Auditberichte						
1.4	2.1	Findet keine Parallelhaltung statt bzw. liegt eine Ausnahmegenehmigung für "ausnahmsweise gestattete Parallelhaltung" vor?	Tierhaltungen des gleichen Produktionsbereichs (Ferkelerzeugung und/oder -aufzucht), deren Standards unterhalb dieser Mindestanforderungen liegen, innerhalb eines teilnehmenden Betriebes ohne Vorliegen einer Ausnahmegenehmigung durch den DTSchB = K.O.						
1.5	2.1	Werden die Bedingungen für eine Ausnahmegenehmigung für "ausnahmsweise gestattete Parallelhaltung" eingehalten?	Zugang zu allen Betriebseinheiten; getrennte Bestandsregister für alle Betriebseinheiten; unterschiedliche Ohrmarken für TSL- und Nicht-TSL-Sauen und/oder -Ferkel; explizite Kennzeichnung auf ausgehenden Lieferscheinen als TSL- bzw. nicht-TSL-Tiere. Eine der Bedingungen der Parallelhaltung nicht eingehalten = K.O.						
1.6	2.2	Wird der Gesundheitszustand der Tiere 2x täglich kontrolliert und protokolliert?	Die Kontrollgänge und die festgestellten Auffälligkeiten sind zu protokollieren, wobei insbesondere auf Anzeichen für Schwanzbeißen, Schwanznekrosen und andere tiergesundheitliche Auffälligkeiten zu achten ist.						
1.7	2.3	Werden die maximalen Transportentfernung und Transportdauer eingehalten?	200 km und 4 h. Der Transport beginnt mit dem Beladen des ersten Tieres (bei Sammeltransporten: auf dem ersten Betrieb) und endet mit der Ankunft am Bestimmungsort (Aufzuchtbetrieb bzw. Mastbetrieb)						
2. Ferkelerzeugung: Umstellungszeitraum in der Premiumstufe									
2.1	3.1	Wurde mit dem Betrieb durch die Beratung des DTSchB ein individueller Umstellungszeitraum inkl. Entwicklungsplan für die Ferkelerzeugung vereinbart?	Nur relevant für Betriebe, die in die Premiumkette liefern. Innerhalb eines Jahres nach Erstzertifizierung muss der verbindliche Entwicklungsplan für die Umstellung der Ferkelerzeugung entsprechend der Rahmenbedingungen für die Ferkelerzeugung der Premiumstufe auf dem Betrieb zur Einsicht für die Auditoren vorliegen.						

2.2	3.1	Sind die im Entwicklungsplan festgelegten Fristen für die Umsetzung der festgelegten Maßnahmen eingehalten?	Nur relevant für Betriebe, die in die Premiumkette liefern.							
3. Ferkelerzeugung: Sauen in der Gruppenhaltung										
3.1	3.2.1	Wird langfaseriges organisches Material (z.B. Stroh oder Heu) zur freien Verfügung angeboten?	Falls dieses nicht als Einstreu angeboten wird, muss es, räumlich getrennt von der (Abruf)Fütterung, in Raufen, Automaten oder ähnlichen Einrichtungen angeboten werden. Durch darunter befindliche geschlossene Flächen, zum Beispiel Spaltenverschlüsse oder Trogschalen, ist sicherzustellen, dass das Material aufgefangen wird und sich ansammeln kann, um den Tieren Wühlverhalten zu ermöglichen. K.O. = Langfaseriges organisches Beschäftigungsmaterial ist nicht vorhanden.							
3.2	3.2.2	Wird das Tier-Fressplatz-Verhältnis 1:1 eingehalten?	Eine Fütterung zur freien (ad libitum) Aufnahme (z.B. durch einen Automaten oder Fütterung auf dem Boden) wird geduldet.							
3.3	3.2.2	Bei Abruffütterung: Ist das Tier-Fressplatz-Verhältnis so gewählt, dass alle Tiere während der Aktivitäts- bzw. Lichtphase des Tages ausreichend fressen können?								
3.4	3.2.2	Entspricht die Anzahl der funktionsfähigen Tränken den Anforderungen?	Mind. 2 Tränken pro Bucht; Tier-Tränkeplatzverhältnis: max. 12:1 K.O. = wenn die Mindestzahl der Tränken unterschritten und/oder das maximale Tier-Tränkeplatz-Verhältnis überschritten wird.							
3.5	3.2.3	Sind Kranknbuchten eindeutig als solche gekennzeichnet?								
3.6	3.2.3	Werden Tiere, welche stark in der Bewegung eingeschränkt, hochgradig lahm oder schwerwiegend verletzt sind, oder Einzeltiere, die nicht in der Lage sind, selbstständig ausreichend Wasser und/oder Futter aufzunehmen, abgesondert, entsprechend versorgt, behandelt oder tierschutzgerecht getötet?								
3.7	3.2.3	Sind Kranknbuchten für Tiere mit Erkrankungen und/oder schwerwiegenden Verletzungen des Bewegungsapparates mind. in Teilflächen (Liegebereich) eingestreut oder weisen sie eine weiche Liegefläche z.B. in Form einer Gummimatte auf?	sAbw. = wenn Kranknbuchten nicht entsprechend den Vorgaben vorhanden sind.							
4. Sauen und Ferkel im Abferkelbereich										
4.1	3.3.1	Steht jeder Sau ab Aufstallung in der Abferkelbucht bis nach Abschluss des Geburtsvorgangs Nestbaumaterial ständig zur Verfügung?	Mind. ein Jutesack oder ähnliches Material Empfehlung: Stroh oder vergleichbares langfaseriges organisches Material (Angebot z.B. in Raufen, so dass ständig verfügbar). sAbw. = wenn nicht allen Sauen ab Aufstallung in der Abferkelbucht bis nach Abschluss des Geburtsvorgangs ständig Nestbaumaterial zur Verfügung steht.							

4.2	3.3.2	Wird auf die Kastration von männlichen Ferkeln ohne Schmerzausschaltung und Betäubung verzichtet?	Die Kastration von männlichen Ferkeln ohne Schmerzausschaltung und Betäubung ist verboten. Erlaubte Methoden sind die Jungebermast, die chirurgische Kastration unter Allgemeinanästhesie kombiniert mit zusätzlicher Schmerzmittelgabe sowie die Impfung gegen Ebergeruch („Immunokastration“). Die Allgemeinanästhesie im Erzeugerbertrieb darf entweder mittels Isofluran-Inhalationsnarkose oder mittels Injektionsnarkose (Ketamin/Azaperon) durchgeführt werden. Nach Anästhesie der Ferkel sind bis zur Wiedererlangung der vollständigen motorischen Fähigkeiten Schutzmaßnahmen (Wärme, Separation von der Muttersau) vorzusehen. Für kastrierte Schweine muss eine Bescheinigung des betreuenden Tierarztes vorliegen, aus der eindeutig hervorgeht, dass eine zulässige Kastrationsmethode angewandt wurde. Im Falle der chirurgischen Kastration ist auch die Verwendung einer zulässigen Narkosemethode und die Behandlung postoperativer Schmerzen zu dokumentieren. K.O.= Liegt bei kastrierten Tieren keine Bescheinigung eines Tierarztes über die Kastration unter Betäubung und Schmerzausschaltung vor und reicht der Landwirt diese nicht innerhalb einer vereinbarten Frist nach.						
4.3	3.3.2	Werden Tierverluste, die im direkten oder vermuteten Zusammenhang mit der Narkose auftreten, mit dem Hinweis, welche Methode angewandt wurde, dokumentiert?							
4.4	3.3.2	Wird auf das Kupieren der Schwänze von Saugferkeln verzichtet?	K.O. = Kupieren der Schwänze. Für Betriebe, die Ferkel an Mastbetriebe der Einstiegsstufe liefern, gilt davon abweichend je nach Zertifizierungszeitpunkt des Mastbetriebs folgendes: a) Wenn der Mastbetrieb bis zum 31.12.2017 zertifiziert wurde: Es werden Schweine eingestallt/gehalten, denen mehr als 1/3 der Schwanzlänge kupiert wurde und/oder es wird nicht in mindestens einer Gruppe das Halten von Schweinen mit unkupierten Schwänzen erprobt = K.O. b) Wenn der Mastbetrieb ab dem 01.01.2018 zertifiziert wurde/wird: Es werden Schweine mit kupierten Schwänzen eingestallt/ bzw. gehalten, ohne dass eine gültige Ausnahmegenehmigung vorliegt = K.O.						
4.5	3.3.3	Wird den Saugferkeln spätestens ab dem 10. Lebenstag bis zum Ende der Säugezeit organisches Material zur freien Verfügung in einer Schale bodennah angeboten?	Im Falle einer Stroheinstreu ist dies nicht erforderlich. Ein Stück Holz ist nicht ausreichend. Empfehlung: Ferkelwülderde/Ferkeltorf oder langfaseriges Material.						
4.6	3.3.4	Steht den Saugferkeln in der Abferkelbuch ein planbefestigter Mikroklimabereich zur Verfügung, auf dem alle Ferkel mind. während der ersten 7 Lebenstage gleichzeitig liegen können?							

4.7	3.3.5	Ist für die Saugferkel ab Geburt in der Abferkelbucht zur Wasseraufnahme mind. eine Tränkemöglichkeit zum Saufen aus offener Fläche vorhanden?	K.O. = wenn nicht allen Saugferkeln zur Wasseraufnahme mind. eine Tränkemöglichkeit zum Saufen aus offener Fläche zur Verfügung steht.						
5. Ferkelaufzucht									
5.1	4.1	Wird langfaseriges organisches Material zur freien Verfügung angeboten?	Falls dieses nicht als Einstreu angeboten wird, muss es in Raufen, Automaten oder ähnlichen Einrichtungen angeboten werden. Durch darunter befindliche geschlossene Flächen, zum Beispiel Spaltenverschlüsse oder Trogschalen, müssen das Auffangen und Ansammeln des Materials und damit Wühlverhalten der Tiere ermöglichen. K.O. = Langfaserigeres org. Beschäftigungsmaterial wenn ist in mehr als 10 % der Buchten nicht vorhanden.						
5.2	4.1	Werden zusätzlich weitere geeignete organische Materialien angeboten?	z.B. aufgehängte Hanfseile, aufgehängte Weichholzbalken, Hebelbalken aus Weichholz						
5.3	4.1	Sind mind. 3 verschiedene organische kau- und abschluckbare Materialien auf dem Betrieb vorrätig, die nicht dem üblicherweise zur Verfügung stehenden langfaserigen Beschäftigungsmaterial entsprechen?	z.B. Wühlerde, Strohpellets, Miscanthus, Heu, Äste, Maispflanzen, Maiskörner, Luzernepellets						
5.4	4.1	Wird im Notfall dieses weitere organische Material angeboten?	Notfall bedeutet: wenn Schwanzbeißen o.a. Aggressionen auftreten bzw. schon erste Anzeichen beobachtet wurden						
5.5	4.2	Entspricht die Anzahl der Fütterungseinrichtungen den Anforderungen?	Tier-Fressplatz-Verhältnis rationiert: 1:1; ad libitum (trocken): 3:1; ad libitum (Brei): 6:1 sAbw. = wenn das Tier-Fressplatz-Verhältnis weiter ist als vorgeschrieben.						
5.6	4.2	Bei Sensorfütterung: Sind zusätzliche Futterautomaten (ad lib. Fütterung) vorhanden?	K.O. = wenn bei Sensorfütterung in mehr als 10 % der Buchten keine zusätzliche Futterautomaten vorhanden sind und/oder die zusätzlichen Futterautomaten Futter nicht ad libitum zur Verfügung stellen.						
5.7	4.2	Entspricht die Anzahl der funktionsfähigen Tränkeplätze den Anforderungen?	Mind. 2 Tränken pro Bucht; Tier-Tränkeplatzverhältnis: max. 12:1; 1 Tränke mind. 0,5 m Abstand vom Trog; mind. 1 der vorhandenen Tränken offen. K.O. = wenn die Mindestzahl der Tränken unterschritten und/oder das maximale Tier-Tränkeplatz-Verhältnis überschritten wird.						
5.8	4.3	Werden im Fall von Schwanzbeißgeschehen bzw. bei ersten Anzeichen dafür umgehend Sofortmaßnahmen ergriffen?	Zusätzliches organisches Beschäftigungsmaterial, Separierung, Überprüfung der Funktionsfähigkeit von Einrichtungsgegenständen u.a.; Maßnahmen sind zu dokumentieren. Zusätzlich sollte überprüft werden, ob eine Erkrankung vorliegt. sAbw. = wenn beim Audit Schwanzbeißgeschehen bemerkt wird, aber keine Dokumentation von Sofortmaßnahmen geführt wurde.						
5.9	4.3	Wird bei kurzen Schwänzen oder Schwanzverletzungen bei > 20 % einer Aufstallungsgruppe umgehend eine Beratung durch den Berater des DTSchB in Anspruch genommen?	Ein Nachweis über die erfolgte Beratung und die ergriffenen Gegenmaßnahmen ist vorzuhalten. Bei kontinuierlicher Aufstallung oder bei Aufstallungsgruppen von weniger als 100 Ferkeln bezieht sich der Grenzwert auf die Gesamtheit der im Quartal eingestellten Tiere. sAbw. = wenn bei > 20 % kurze Schwänze oder Schwanzverletzungen in der Aufstallungsgruppe bzw. im Quartal keine Beratung durch einen Berater des DTSchB erfolgte und dokumentiert wurde.						

5.10	4.4	Werden Tiere, welche stark in der Bewegung eingeschränkt, hochgradig lahm oder schwerwiegend verletzt sind, oder Einzeltiere, die nicht in der Lage sind, selbstständig ausreichend Wasser und/oder Futter aufzunehmen, abgesondert, entsprechend versorgt, behandelt oder tierschutzgerecht getötet?							
5.11	4.4	Sind Krankenbuchten eindeutig als solche gekennzeichnet?							
5.12	4.4	Sind Krankenbuchten mind. in Teilflächen eingestreut?	sAbw. = wenn Krankenbuchten nicht entsprechend den Vorgaben vorhanden sind.						